

Volksinitiative

«zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 24. Februar 1983 eingereichten Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen» (Ergänzung von Art. 34^{quater} Abs. 2 sowie der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 117 258 eingereichten Unterschriften sind 116 657 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Progressive Organisationen der Schweiz POCH, Zentralsekretariat: Herrn Eduard Hafner, Postfach 725, 4600 Olten 1.

24. März 1983

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1981 II 1270

Volksinitiative
«zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer
und 60 Jahre für Frauen»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	29 481	99
Bern	13 922	45
Luzern	6 550	31
Uri	96	3
Schwyz	196	1
Obwalden	86	1
Nidwalden	220	3
Glarus	57	—
Zug	568	3
Freiburg	1 332	4
Solothurn	4 096	13
Basel-Stadt	16 889	—
Basel-Landschaft	9 212	41
Schaffhausen	1 197	1
Appenzell A. Rh.	58	1
Appenzell I. Rh.	7	—
St. Gallen	609	8
Graubünden	365	4
Aargau	2 594	10
Thurgau	259	2
Tessin	4 768	23
Waadt	6 851	30
Wallis	293	—
Neuenburg	4 129	19
Genf	9 607	210
Jura	3 215	49
Schweiz	116 657	601

Volksinitiative

«zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen»

Die Initiative verlangt, dass in der *Bundesverfassung im Artikel 34^{quater} in Absatz 2 nach dem fünften Satz folgende Bestimmung eingefügt werde:*

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., beziehungsweise Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Artikel 34^{quater} genannten Alter den Anspruch auf die Vollrente.

² Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.

³ Solange Ehepaarsrenten ausgerichtet werden, ergibt sich deren Anspruch, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Partner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.

⁴ Das Rentenalter wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Artikel 34^{quater} genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.